Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4758**

16. Wahlperiode 21. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Kai Gehring, Irmingard Schewe-Gerigk, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Innovationsfähigkeit des Standortes stärken – Wagniskapital fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Innovationen sind die Triebfedern für nachhaltiges Wachstum und damit für Wertschöpfung und neue zukunftsfähige Arbeitsplätze hier am Standort. Deutschland belegt nach den USA und Japan einen Spitzenplatz bei der Anmeldung von Patenten. Auch die Infrastrukturen für den Technologietransfer schneiden im internationalen Vergleich gut ab. Häufig fehlt aber innovativen High-Tech-Unternehmen das Wagniskapital, um Forschungsergebnisse zu marktfähigen Produkten und Verfahren weiterentwickeln zu können.

Derzeit werden nur 1 Prozent der gesamten Forschungsinvestitionen mit Wagniskapital finanziert. Das bedeutet, in Deutschland wird innerhalb von zwei Jahren weniger Risikokapital in neue Ideen investiert als in Silicon Valley im Laufe eines Monats. Auch im europäischen Vergleich schneidet Deutschland schlecht ab. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt werden nur etwa halb so viele Wagniskapitalfinanzierungen getätigt wie im europäischen Durchschnitt.

Erschwert werden die Gründung innovativer Unternehmen und damit die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze durch die Probleme beim Zugang zu Beteiligungskapital. Während Private-Equity-Investitionen boomen, fristet echtes Risikokapital immer noch ein Schattendasein. Die Ursachen für die verhaltene Entwicklung bei Wagniskapitalfinanzierungen liegen in mangelnder Rechtssicherheit und in steuerlichen Problemen. Diese Bedingungen für Wagniskapital müssen verbessert werden, damit Deutschland zu einem der attraktivsten Standorte für innovative Unternehmen und Venture Capital werden kann.

Die Koalition der CDU, CSU und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag zugesagt, international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital zu schaffen: „Der Wagniskapitalmarkt für die Finanzierung von Innovationen ist in Deutschland deutlich unterentwickelt. Deshalb müssen wir vor allem steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für die Anlage von Vermögen in Wagniskapital schaffen. Nachteilig wirken sich insbesondere steuerliche Verlustverrechnungsbeschränkungen für mittelständische Technologieunternehmen aus sowie die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze bei Beteiligungen auf 1 Prozent. Wir werden die Kapitalausstattung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen verbessern und international attraktive Rahmenbedingungen für Wagniskapital schaffen.“[1]

[1] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005, S.16 bis 17

Die Bundesregierung hat dementsprechend angekündigt, ein Private-Equity-Gesetz vorzulegen, das zeitgleich mit der Unternehmenssteuerreform zum 1. Januar 2008 in Kraft treten soll. Bis heute liegt kein Entwurf eines solchen Gesetzes vor. Stattdessen gefährdet die Bundesregierung mit verschiedenen Elementen der Unternehmenssteuerreform den Innovationsprozess wie beispielsweise durch den beschleunigten Wegfall von Verlustvorträgen beim Anteilseignerwechsel oder auch durch die Besteuerung des „Gewinnpotentials“ bei Funktionsverlagerungen, wodurch eine Verlagerung der Forschung und Entwicklung ins Ausland angereizt wird. Ein besonders schwerwiegendes Problem bildet die geplante Ausgestaltung der Abgeltungssteuer. Die für risikoreiche Start-ups typische Eigenkapitalfinanzierung wird gegenüber Fremdkapitalfinanzierungen steuerlich massiv benachteiligt. Die inländischen Finanzierungsquellen von Wagniskapital werden ausgetrocknet. Wegen dieser starken und nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Wagniskapitalbranche ist es notwendig, die Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital parallel mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 im Deutschen Bundestag zu beraten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die steuerlichen Bedingungen für Hochtechnologie-Gründungen und junge innovative Unternehmen attraktiv ausgestaltet. Diese steuerliche Förderung soll dabei zielgenau auf kleine und mittlere Technologie- und andere hochinnovative Unternehmen beschränkt werden, die zunächst mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes für Forschung und Entwicklungsausgaben aufwenden und die nicht von einem oder mehreren zusammenwirkenden Großunternehmen beherrscht werden. Im Einzelnen sind folgende steuerliche Verbesserungen notwendig:

- Bei Übertragung und Verkauf von Anteilen und Neuinvestition von Kapital sollen Verlustvorträge voll erhalten bleiben. Die beschränkenden Regelungen beim Mantelkauf sollen nicht greifen.
- Verluste sollen zeitlich und in der Höhe unbeschränkt vorgetragen und mit Gewinnen verrechnet werden können. Die Mindestbesteuerung soll in diesen Fällen nicht greifen.
- Sofern eine Abgeltungssteuer realisiert wird, sollen Dividenden und private Veräußerungsgewinne der Anteilseigner mit dem halben Steuersatz der Abgeltungssteuer belegt werden, um eine Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung zu verhindern.
- Venture-Capital-Fonds, die in die o. g. High-Tech-Unternehmen investieren, werden generell als vermögensverwaltend eingestuft. Dies bedeutet, dass auf der Fondsebene keine Besteuerung stattfindet.
- Der Carried-Interest der Fondsinitiatoren (Entlohnung für die Vermittlung von Beteiligungen) unterliegt generell dem Halbeinkünfteverfahren.

Berlin, den 21. März 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zur Steigerung der Innovationsfähigkeit des Standortes Deutschland ist es vordringlich, die steuerlichen Bedingungen für Hochtechnologie-Gründungen, junge Technologieunternehmen und die sie finanzierenden Wagniskapitalgeber zu verbessern. Der Fokus liegt auf kleinen und mittleren Unternehmen nach der KMU-Definition der EU. Dies bedeutet bis zu 249 Mitarbeiter und bis zu 50 Mio. Euro Umsatz oder aber bis zu einer Bilanzsumme von 43 Mio. Euro. Die Voraussetzung der Nichtbeherrschung durch ein oder mehrere zusammenwirkende Großunternehmen soll absichern, dass es nicht zu einer Förderung der Konzernforschung durch die Hintertür kommt. Mit der Forschungs- und Entwicklungsquote von zunächst 30 Prozent wird zusätzlich gesichert, dass die Steuerbegünstigung tatsächlich innovativen Unternehmensgründungen zugute kommt. Der Anteil des Umsatzes, der in Forschung und Entwicklung investiert werden muss, soll dann in der Wachstumsphase der jungen innovativen Unternehmen sinken dürfen. Dies bietet ihnen größere Flexibilität beim Ausbau von Ausstattung und Beschäftigung. Die klare Fokussierung der Steuerverbesserungen auf innovative Unternehmensgründungen und Wagniskapital gewährleistet, dass keine unerwünschten Steuergestaltungsspielräume entstehen. Der Missbrauch durch große Private-Equity- oder Hedgefonds ist sicher ausgeschlossen, zugleich werden aber im Sinne von mehr Innovationen und Arbeitsplätzen dringend notwendige Investitionen ermöglicht.

Schon die derzeitigen Regelungen für den Mantelkauf führen dazu, dass Verlustvorträge bei Mehrheitswechseln und beim Verkauf von jungen Technologieunternehmen an strategische Investoren verlorengehen können, obwohl hier sicher kein Missbrauch erkennbar ist. Diese Situation verschärft sich durch die im Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 geplante noch deutlich restriktivere Mantelkaufregelung. Es besteht deshalb dringender Handlungsbedarf, denn es ist gerade bei der Finanzierung von jungen, innovativen Unternehmen in der Frühphase typisch, dass es zu mehreren Finanzierungsrunden kommt, bei denen sich durch Kapitalerhöhungen die Anteilseignerstrukturen verschieben. Die Verlustvorträge müssen über diese Finanzierungsrunden hinweg erhalten bleiben. Darüber hinaus ist es Kern des Geschäftsmodells Venture Capital, dass der Beteiligungskapitalgeber nach einer gewissen Zeit seine erfolgreichen Investments verkauft, um neu zu investieren. Dabei muss das Geschäft noch nicht so weit entwickelt sein, dass bereits Gewinne gemacht werden. Verluste müssen daher auch beim Verkauf übertragen werden können.

Die Begrenzung des Verlustabzugs oberhalb einer Freigrenze von 1 Mio. Euro auf 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte (Mindestgewinnbesteuerung) schmälert die Wachstumschancen der innovativen Unternehmen. Gerade in Hochtechnologien muss auf fünf Jahre oder länger verlustreich investiert werden, bevor ein innovatives Unternehmen Gewinne macht. Die Mindestgewinnbesteuerung soll deshalb für diese Unternehmen nicht greifen.

Die geplante Ausgestaltung der Abgeltungssteuer führt zu einer deutlichen Bevorzugung von Fremdkapitalfinanzierungen, denn Zinsen werden dann nur mit 25 Prozent Abgeltungssteuer belastet, Dividenden dagegen werden schon mit rund 30 Prozent im Unternehmen vorbelastet. Hinzu kommen dann noch einmal 25 Prozent Abgeltungssteuer auf die 70 Prozent Ausschüttung, also insgesamt eine Belastung von fast 50 Prozent bei Dividenden. Veräußerungsgewinne werden zukünftig ebenfalls mit der Abgeltungssteuer besteuert. Die steuerlichen Nachteile von eigenkapitalfinanzierten Investitionen führen zu einer Austrocknung der inländischen Wagnisfinanzierungsquellen. Sollte die Regierungskoalition an diesen Plänen festhalten, müssen die Nachteile für eigenkapitalfinanzierte Investitionen durch die Anwendung des halben Steuersatzes für Dividenden und Veräußerungsgewinne ausgeglichen werden.

Mit der Einstufung der Venture-Capital-Fonds als vermögensverwaltend wird Rechtssicherheit geschaffen, dass auf der Fondsebene keine Besteuerung stattfindet. Die Besteuerung erfolgt auf der Ebene der finanzierten Unternehmen, wenn diese Kapitalgesellschaften sind, und auf Anteilseignerebene. Obwohl es hier zweifellos bereits Verbesserungen auf der Verwaltungsebene gegeben hat, ist die hier bestehende Rechtsunsicherheit eines der Haupthindernisse für die Einwerbung von Kapital durch inländische Wagniskapitalgeber.

Die in der letzten Wahlperiode von den Grünen maßgeblich vorangetriebene Einführung der Halbeinkünftebesteuerung des Carried Interest der Fondsinitiatoren hat die steuerliche Attraktivität des Standortes für Venture Capital deutlich verbessert. Die Halbeinkünftebesteuerung des Carried Interest soll deshalb beibehalten werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333